

Federführung: Bürgeramt	Datum: 03.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Kennzeichnung weiterer Bewohner-Parkplätze in der Altstadt;
hier: Obere Wehd**

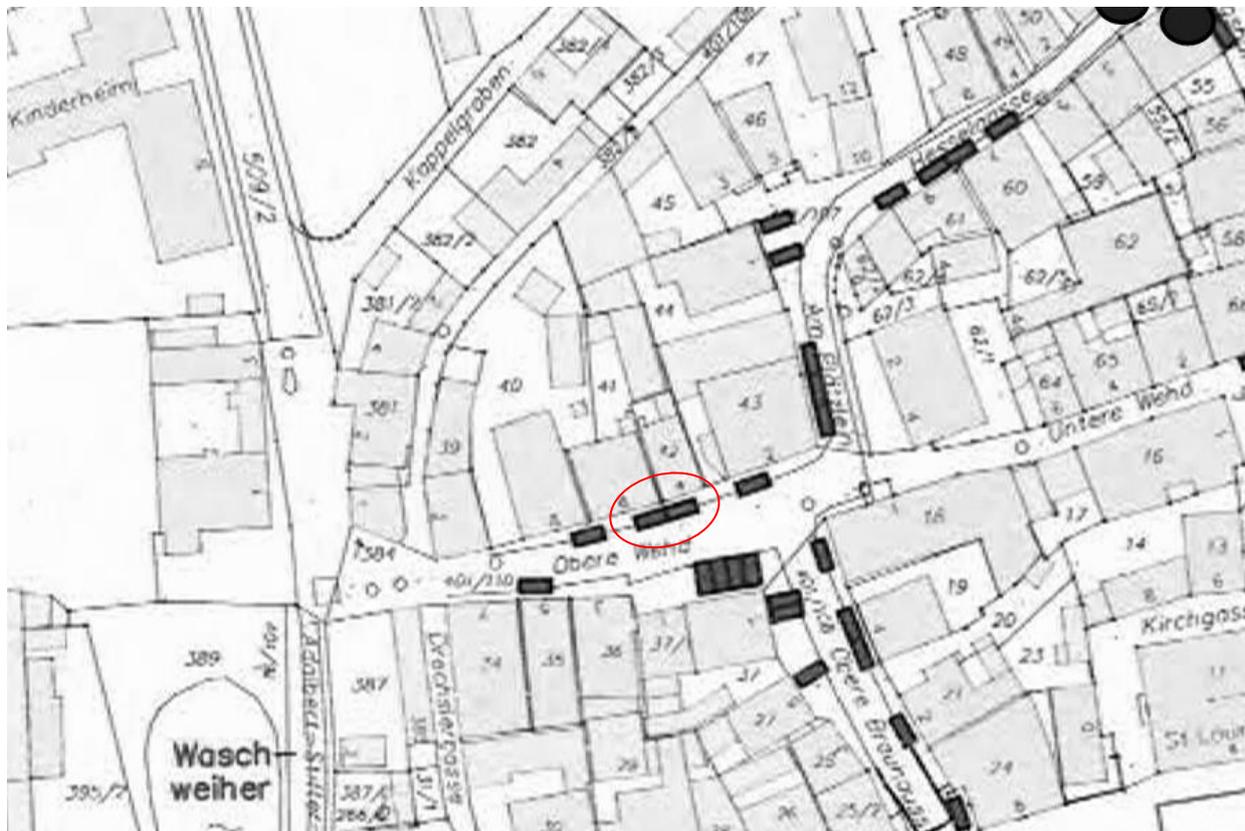
Die Verwaltung hat ein formloser Antrag zur Kennzeichnung zweier weiterer Bewohnerparkplätze im Verlauf der Oberen Wehd erreicht (siehe Anlage). Dort besteht ein hoher Parkdruck für Anwohner, nachdem erst im Verlauf der Hesselgasse/Am Plätzlein bzw. im Verlauf der Kiliansgasse entsprechende Bewohnerparkplätze vorhanden sind. Diese werden jedoch überwiegend schon von den Bewohnern dort belegt.

Weder für Bewohner der Oberen Brauhausstraße noch im Bereich Oberen Wehd bestehen in Nähe der dortigen Gebäude ausreichend Parkmöglichkeiten.

Das Instrument der Bewohner-Parkausweise wurde letztlich geschaffen, um den Bewohnern städt. Quartiere zumindest in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von der Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung von Bewohnerparkplätzen kommt dabei nur in Bereichen in Betracht, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, einen entsprechenden Stellplatz zu finden.

Wie beschrieben besteht ein sehr hoher Parkdruck für Anwohner des Bereichs Obere Brauhausstr. und Obere Wehd. Es sind dort nämlich bislang nur Kurzzeitparkplätze der bekannten Zonenregelung der Altstadt in Verbindung mit einer Parkscheibenpflicht vorhanden.

Ebenso waren einige Stellplätze aufgrund der erweiterten Sondernutzungsfläche für die Außenbestuhlung am „Cafe Sport Bavaria“ zum Ausgleich der Geschäftsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie nicht wie gewohnt verfügbar.



Aus diesem Gründen wird von Seiten der Verwaltung die Kennzeichnung zwei weiterer Stellplätze –wie beantragt – vor den Gebäuden Obere Wehd 4 und 6 befürwortet.

Die Quotenregelung, wonach werktags im Zeitraum von 09.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner reserviert werden dürfen, wird hierdurch nicht überschritten.

Die rechtlichen Voraussetzungen werden insoweit erfüllt.